

Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstraße 27
34497 Korbach
Tel.-Nr.: +49(611) 535 – 4000
Fax-Nr.: +49(0611) 327 60 55 01
E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden - B 252 -
Verfahrens-Nr.: UF 1312

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken nach dem Flurbereinigungs-gesetz

Die Vermarkung der in der Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden - B 252 - neu festgelegten Grenzpunkte wird in der Zeit vom

13.03.2023

bis

30.06.2023

erfolgen.

Hierzu ist es notwendig, die Grundstücke im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Diemelstadt-Rhoden - B 252 - zu betreten und dort Vermessungsarbeiten auszuführen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus § 35 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 13. März 1976 in der aktuell geltenden Fassung.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.



Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Frese, VD)

Rechtsgrundlage § 35 Flurbereinigungs-gesetz

[Betretungsrecht]

(1) Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

(2) Soweit der hierdurch verursachte Schaden den Durchschnitt erheblich übersteigt, hat die Flurbereinigungsbehörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergeinschaft; falls die Flurbereinigung nicht angeordnet wird, trägt sie das Land.